

Angaben über Beteiligungen

nach den Artikeln 69 und 70 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

2025

DIREKTE BUNDESSTEUER

Steuerperiode 2025

Wenn Sie nach den Artikeln 69 und 70 DBG eine Ermässigung der Gewinnsteuer beanspruchen (Beteiligungsabzug), so ersuchen wir Sie, dieses Formular auszufüllen, zu unterzeichnen und mit der Steuererklärung einzureichen (bzw. innert 14 Tagen, wenn Ihnen das Formular erst nach der Einreichung der Steuererklärung zugestellt wird).

Die Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer

Kanton

Veranlagungsgemeinde

Register-Nr.

Zustelladresse bzw. Vertreter/in

W E G L E I T U N G

Art. 69 DBG Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 70 DBG Nettoertrag aus Beteiligungen

¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 69 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Artikel 207a bleibt vorbehalten.

² Keine Beteiligungserträge sind:

- a) Aufgehoben;
- b) Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns (Art. 58 ff.) keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräußerungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) wenn die veräußerte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁵ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 62, 69 und 70 in kausalem Zusammenhang stehen.

Erläuterungen

Vorbemerkung

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht (Art. 52/53 DBG) sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes

A: Anzahl und Art der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationscheine (PS), Genusscheine (GS), GmbH-Stammteillagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (Art. 49 Abs. 3 DBG).

C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das eingezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D: Nominalbetrag der Beteiligung

Genusscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben.

E: Beteiligung in %

Spalte D x 100 : Spalte C

Bei Genusscheinen ist die Beteiligungskurve am Gewinn und an den Reserven anzugeben.

F: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben.

Als Verkehrswert im Sinne von Artikel 69 DBG gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/6: Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der **steuerlich massgebenden Buchwerte** der Aktiven ohne allfällige Verlustvorräte und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind (Art. 63 Abs. 1 Bst. b DBG).

G/7: Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die auf Grund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenutzte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

H: Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/6

II. Nettoertrag aus Beteiligungen

I: Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des DBG darstellen, nämlich:

- a) ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden, Gewinnanteile auf Stammteillagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- b) ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- c) verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich diese Frage ausschliesslich nach dem DBG);
- d) Ausschüttungen auf Genusscheinen;
- e) Kapitalgewinne auf Beteiligungen gemäss Artikel 70 Absatz 4 DBG. Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reinewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettobetrag (vgl. Wegleitung zu Ziffer 2.2 der Steuererklärung). Sind im deklarierten Reinewinn noch zurückhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückgehaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J: Wertberichtigungen im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Wertberichtigungen in Abzug zu bringen. Solche Wertberichtigungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

L: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

M: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich auf Grund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

N: Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhängen) sind in Spalte O einzutragen.

N/6: Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe N/1 – N/5

O: Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einzug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhängen).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Gesamter Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn. Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen (Formular 5, Ziffer 11).

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes

Anzahl und Art der Titel	Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens	Beteiligung				Gewinnsteuerwert der Beteiligung am Ende der Steuerperiode
		C	D	E	F	
Zeile	Spalte A	B				
1						
2						
3						
4						
5						
6	Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode					
7	Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode					

III. Nettoertrag der Beteiligungen

Zeile	Spalte I	J	K	L	M	N	O	Nettoertrag (Spalte K ./ Spalten L und M)	
								Bruttoertrag gemäß Steuererklärung	Wertberichtigungen im Zusam- menhang mit dem Ertrag
1									
2									
3									
4									
5									
6								Nettoertrag aus Rettellungen	

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

$$\text{Prozentuale Ermässigung} = \frac{\text{Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld N/6) Fr.} - \text{Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld N/6) Fr.}}{\text{Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld N/6) Fr.} \times 100} = \%$$

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt:

Erläuterungen siehe Vorderseite